

Bundesgericht 5C.43/2001 f 25.05.2001 nicht publ.

Sicherung des Realkredits

Leitsatz

Die Verjährung von Versicherungsleistungen beginnt mit dem Eintritt des Schadenfalls, unabhängig davon, ob der Versicherungsnehmer davon Kenntnis hat oder nicht. Eine vertragliche Garantie der Sicherung des Realkredits gibt dem Hypothekargläubiger ein eigenes, von jenem des Versicherungsnehmers unabhängiges Recht, dessen Verjährung erst mit der Feststellung der Insolvenz des Versicherungsnehmers zu laufen beginnt.

Sachverhalt

Ein Gebäudeversicherungsvertrag enthielt zu Gunsten des Hypothekargläubigers folgende Klausel:

Garantie der hypothekarisch gesicherten Forderungen

Gegenüber Pfandgläubigern, deren Pfandrecht im Grundbuch eingetragen ist oder die ihr Pfandrecht der Gesellschaft angemeldet haben und ihre Forderungen aus dem Vermögen des Schuldners nicht gedeckt sind, haftet die Gesellschaft bis zu Höhe der Entschädigung, selbst wenn der Anspruchsberechtigte des Entschädigungsanspruchs ganz oder teilweise verlustig geht.

Diese Bestimmung wird nicht angewendet, wenn der Pfandgläubiger selbst Anspruchsberechtigter ist oder wenn er den Schaden absichtlich oder grobfahrlässig herbeigeführt hat.

Nach einem Brand des versicherten Hauses kam es zu dessen Zwangsversteigerung. Der Erwerber liess sich von der Bank auch deren Rechte gegen den Vorbesitzer abtreten. Er verlangte anschliessend vom Versicherer die Regulierung des Brandschadens. Dieser lehnte ab, weil die Ansprüche seines Erachtens verjährt waren. Die kantonalen Instanzen schützten die Position des Versicherers.

Erwägungen

Das Kantonsgericht hat festgestellt, dass der Kläger mit dem Erwerb der Liegenschaft nach Art. 54 VVG Versicherungsnehmer geworden sei. Die Ansprüche aus dem Brandfall seien jedoch zum Zeitpunkt des Eigentümererwerbs bereits verjährt gewesen. Die vertragliche Garantie gegenüber dem Hypothekargläubiger sei lediglich subsidiärer Natur, weshalb sie nicht weiter gehen könne als die dem Versicherungsnehmer geschuldeten Leistungen. Eine Ausnahme gälte nur für verwirkte¹ Ansprüche, was auf die Verjährung nicht zutrefte. Deshalb könne der Versicherer auch gegenüber dem Hypothekargläubiger die Einrede der Verjährung erheben.

Das Bundesgericht unterschied zwischen den Ansprüchen des Versicherungsnehmers (aus dem Versicherungsvertrag) und jenen des Hypothekargläubigers (aus der oben dargestellten Klausel). Daran ändert nichts, dass im vorliegenden Fall der Kläger beide Rechte in seiner Person vereinigte.

Zunächst setzte sich das Bundesgericht mit dem vom Versicherungsnehmer subsidiär vorgebrachten Argument auseinander, wonach – einer Minderheit der Lehre (und den Regelungen in Deutschland, Österreich, Frankreich und Belgien) folgend – die Verjährung erst dann zu laufen beginne, wenn der Versicherte tatsächlich Kenntnis vom Eintritt des Schadens habe. Eine solche Auslegung widerspricht jedoch dem Willen des Gesetzgebers. Es bleibt deshalb bei der ständigen Rechtsprechung, wonach

¹ Die französische Originalfassung der Klausel spricht von „déchu de son droit“ (vgl. dazu z.B. Art. 383 Abs. 3 OR, wo die amtliche Sammlung diesen Ausdruck mit „sein Recht verwirkt“ übersetzt). Die vorliegend wiedergegebene Fassung der Klausel stammt aus den deutschen AVB eines Versicherers, der in seinen französischen AVB eine mit der im Urteil zitierten Klausel wörtlich übereinstimmende Fassung verwendet.

unabhängig von der Kenntnis des Versicherten die Verjährung mit dem Eintritt des Schadenfalls zu laufen beginnt. Damit bestätigt das Bundesgericht die von der Vorinstanz festgestellten Verjährung des Anspruchs des Versicherungsnehmers.

Anders gilt jedoch für die Ansprüche des Hypothekargläubigers. Die weit verbreitete und in der Regel mit „Sicherheit des Realkredits“ überschriebene Klausel gewährt dem Hypothekargläubiger ein eigenes Recht, das weiter geht als jenes des Versicherungsnehmers. Dieses Recht unterliegt auch einer eigenen Verjährung. Diese beginnt zwar ebenfalls am Tag des Eintritts der Tatsache, welche die Leistungspflicht des Versicherers begründet (Art. 46 Abs. 1 VVG). Die Leistungspflicht des Versicherers wird aber nicht mit dem Eintritt des Schadensfalls, sondern erst mit dem Nachweis der Insolvenz des Versicherungsnehmers (d.h. nach Abschluss des Zwangsvollstreckungsverfahrens) begründet.

Anmerkungen

Vorbemerkung: Die nachfolgenden Ausführungen stützen sich auf die Urteilsbesprechung von VINCENT BRULHART in AJP 2002, 584 ff.

Art. 57 VVG sichert die Ansprüche des Pfandgläubigers im Falle des (gedeckten) Untergangs der versicherten Sache. Ohne diese Bestimmung würde der Pfandgläubiger leer ausgehen. Da aber weiterhin der Versicherungsnehmer Vertragspartner des Versicherers bleibt, hat er es auch in der Hand, den Schutz des Gläubigers zu unterlaufen (z.B. durch Kündigung des Vertrages oder Nichtbezahlen der Prämie). Häufig verpflichtet sich deshalb der Versicherer gegenüber dem Pfandgläubiger, diesen über Änderungen des Vertrages oder seine Auflösung zu informieren (manchmal verspricht er auch, den Schutz des Gläubigers noch eine bestimmte Zeit [z.B. vier Wochen] über das Ende des Vertrages hinaus bestehen zu lassen).

Da die Ansprüche des Pfandgläubigers nicht weiter gehen als jene des Versicherungsnehmers, letztere aber aus vielfältigen Gründen (vorsätzlich oder grobfahrlässige Verursachung des Schadens, Obliiegenheitsverletzungen, betrügerische Doppelversicherung etc.) geschmälert werden oder entfallen können, ist der Pfandgläubiger durch Art. 57 VVG nur ungenügend geschützt. Um diese Lücke zu schliessen, haben verschiedene Versicherer die „Sicherheit des Realkredits“ genannte Klausel in ihre Bedingungen aufgenommen. Diese gewährt dem Pfandgläubiger ein eigenes Recht, das weiter geht als jenes des Versicherungsnehmers. In der Lehre wird übereinstimmend angenommen, dass es sich dabei um einen echten Vertrag zugunsten eines Dritten nach Art. 112 OR handelt.